

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ✉ 40204 Düsseldorf
Studiendekanat der Philosophischen Fakultät | Jürgen Rauter

Studiendekanat der
Philosophischen Fakultät

Dr. Jürgen Rauter
Arbeitsstelle Qualitätsmanagement
und Evaluation

Telefon: +49 (0)211 81-13338
Telefax: +49 (0)211 81-13468
Juergen.Rauter@hhu.de

Düsseldorf, 13.04.2017

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Philosophische Fakultät
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.21
Ebene 06 Raum 67

www.uni-duesseldorf.de
www.philo.hhu.de

Plagiat versus handwerkliche Mängel Ein Leitfaden zum Umgang mit Plagiaten

1. Was ist ein Plagiat? ¹

1.1 Versicherung für selbständige Arbeit

Nach § 16 (10) bzw. § 17 (9) der Bachelor-PO, nach § 16 (9) bzw. § 19 (9) der Master-PO der HHU ist der jeweiligen Arbeit eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und dass keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden. "Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben."

1.2 Fehlende Quellenangabe

Formal gesehen liegt ein Verstoß gegen diese Regel - und damit ein Plagiat - bereits dann vor, wenn ein einziger Satz ohne Quellenangabe abgeschrieben wurde. In der Praxis ist jeweils eine Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls erforderlich, um feststellen zu können, ob die Verfasserin bzw. der Verfasser mit (bedingtem) Täuschungsvorsatz gehandelt hat (z.B. Täuschungsmuster erkennbar) mit dem Urteil 2.1 „Plagiat“, oder ob es sich um eine unbewusste Nachlässigkeit oder ein Versehen handelt (2.2 „Quellenangabe vergessen/handwerkliche Mängel“).

2. Was machen?

2.1 Plagiat

Ein Plagiat ist mit einem (bedingten) Täuschungsvorsatz verbunden: fremdes Wissen wird als eigenes verkauft, ohne dass die Quelle des Urhebers in irgendeiner Form genannt wird. Prinzipiell führt jede nachgewiesene Täuschung dazu, dass die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ gewertet wird. Der (bedingte) Täuschungsvorsatz zeigt sich vielfältig²:

- a) **Ghostwriting:** Eine dritte Person hat die Arbeit verfasst (z.B. Hausarbeitenbörsen usw.), eine Täuschungsabsicht liegt eindeutig vor.
- b) **Vollplagiat:** Ein fremdes Werk wird als eigenes vorgelegt.

¹ zitiert nach:

<http://www.philo.hhu.de/studium-und-lehre/studium/allgemeine-informationen/umgang-mit-plagiaten.html>

² Vgl. die Darstellung auf www.plagiate.ethz.ch/

- c) **Selbstplagiat:** Der Autor legt ein und dieselbe Arbeit bei mehreren Abschlussprüfungen vor.
- d) **Übersetzungsplagiat:** Ein fremdsprachiger Text wird übersetzt und als eigenes Werk eingereicht.
- e) **Copy-Paste-Plagiate** sind der bekannteste Fall. Beispielsweise werden aus Büchern oder aus dem Web Texte oder Absätze in die eigene Arbeit kopiert, ohne dass die Quellen genannt werden.
- f) **Paraphrasierungsplagiate:** Über die Paraphrase wird der Bezug zum Originaltext verschleiert.

Angesichts der steigenden Anzahl von Plagiaten wurde im SoSe 2012 die Plagiatssoftware PlagiarismFinder 2.0 angeschafft, die bei begründeten Verdachtsfällen eingesetzt wird. Die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Software schuf der Fakultätsrat, indem er die Abgabe digitaler Fassungen von Abschlussarbeiten in die Prüfungsordnungen aufgenommen hat. PlagiarismFinder ist in der USB-Version auf jedem Windows-Rechner einsetzbar und kann von Dozierenden bei Bedarf im Studiendekanat entliehen werden (siehe auch die Webseite).

2.2 Quellenangabe vergessen / handwerkliche Mängel

Wer versichert, die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind, kenntlich gemacht zu haben, muss sich in eigener Verantwortung zuvor mit dem Sinngehalt dieser Versicherung vertraut gemacht haben. Dieser Grundsatz muss den Studierenden klar vermittelt werden.

Von den eben aufgezählten Varianten eines Plagiats ist der „handwerkliche Mangel“ zu unterscheiden: Studierende – vor allem im 1. Semester – müssen den Umgang mit Sekundärliteratur erst lernen. Fehlt beispielsweise in einer Hausarbeit eine Quellenangabe, ist dies nicht zwangsläufig an einen (bedingten) Täuschungsvorsatz, sondern möglicherweise an eine „ungenau“ Arbeitsweise oder an Unwissenheit gekoppelt. Hier ist eine Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls erforderlich.

3. Folgen

3.1 Plagiat³

a) **Nachweise**

Sollte das Gutachten zum Schluss "Plagiat" kommen und wird die Arbeit deshalb mit "nicht ausreichend" bewertet, so sollten der Studierenden- und Prüfungsverwaltung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden: das Gutachten, die Abschlussarbeit und eine Kopie der Quelle, aus der das Plagiat stammt; in beiden Textstücken sollten die plagiierten Textteile farblich markiert werden, die Quelle sollte mit einer Quellenangabe versehen sein.

b) **Bußgeld**

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung prüft den Sachverhalt und verhängt beim Ergebnis "nicht ausreichend wegen eines Pla-

³ zitiert nach:

<http://www.philo.hhu.de/studium-und-lehre/studium/allgemeine-informationen/umgang-mit-plagiaten.html>

giats" ohne weitere Aufforderung ein Bußgeld gegen die Autorin bzw. den Autor. Es liegt bei Ersttäterinnen und -tätern in der Regel nach vorheriger Anordnung bei ca. 200-250 € zuzüglich Gebühren und Auslagen, im Wiederholungsfalle, abhängig von der Schwere der Schuld, auch deutlich höher.

d) Exmatrikulation bei mehrfacher Wiederholung

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs prüft die Studierenden- und Prüfungsverwaltung, ob unter Hinweis auf § 7 Abs. 4 Buchstabe g) der Einschreibungsordnung in Verbindung mit § 63 Abs. 5 Satz 6 Hochschulgesetz NRW eine Exmatrikulation in Betracht kommt. Dort heißt es "Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden."

3.2 Handwerkliche Mängel

Handwerkliche Mängel können zu einer Verschlechterung der Note führen; der Prüfer bewertet die Prüfungsleistung, somit auch die Erheblichkeit derartiger Mängel in Bezug auf die Benotung. Treten derartige Ungenauigkeiten häufiger auf, kann die Arbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet werden. Im letztgenannten Fall muss der / die Studierende die Arbeit wiederholen.

4. Vorbeugemaßnahmen

Dem Problem kann mit Hilfe der wissenschaftlichen Schreibberatung oder Angebote im Seminar / in der Sprechstunde entgegen gewirkt werden. Wissenschaft ist der Wahrheit verpflichtet ist; dies gilt genauso für den Umgang mit jeder Form von Quellenliteratur.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Leitfaden bei der Einschätzung der Sachverhalte hilfreich ist. Sollten weitere Unklarheiten bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Rauter